

An
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
der kreisfreien Städte
Landrätinnen und Landräte der Kreise
-als untere Abfallbehörden-
-als untere Naturschutzbehörden-

10. Dezember 2010

Sportboothafenverordnung

- Verwaltungsvorschrift zu § 5 Abs. 1 Sportboothafenverordnung
- Musterabfallbewirtschaftungsplan
- erläuternde Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 1. Juni 2010 ist die Novelle der Sportboothafenverordnung in Kraft getreten. Die überarbeitete Verwaltungsvorschrift zur Sportboothafenverordnung sowie den Musterabfallbewirtschaftungsplan übersende ich mit der Bitte um Beachtung. Den Erlass

V 538-5350/ V 632-5803 vom 2. Januar 2006 hebe ich auf.

Auch die novellierte Sportboothafenverordnung ist unter wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten anzuwenden. Bei der Festlegung der Anforderungen und Einrichtungen ist zu berücksichtigen, um was für einen Sportboothafen es sich handelt und welchen Bedürfnissen er gerecht werden muss; d.h. was für Boote mit welcher Ausstattung diesen Hafen **üblicherweise** nutzen. Handelt es sich um einen kleinen Vereinshafen oder um einen gewerblich betriebenen Yachthafen?

Für die Erstellung der nach dieser Verordnung erforderlichen Abfallbewirtschaftungspläne erhalten Sie in der Anlage die überarbeitete Verwaltungsvorschrift zu § 5 Abs. 1 sowie einen überarbeiteten Musterabfallbewirtschaftungsplan. Für die Genehmigung und Überwachung der Abfallbewirtschaftungspläne für Sportboothäfen sind gemäß § 12 Sportboothafenverordnung die unteren Abfallbehörden zuständig. Die Zuständigkeit für die Sportboothafenverordnung liegt beim Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein.

Nachstehend gebe ich Ihnen die folgenden erläuternden Hinweise:

Die Sportboothafenverordnung findet auf alle Sportboothäfen im Sinne von § 140a des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) Anwendung.

Dabei ist immer davon auszugehen, dass mindestens zusammenhängende 20 Wasserliegeplätze für Sportboote im Sinne von § 140a Abs. 2 Landeswassergesetz bestimmt sind oder benutzt werden.

Auch einzelne Liegeplätze, die räumlich und funktional zusammenhängen, wie z. B. ein Bojenfeld für mindestens 20 Sportboote, bilden nach § 140a Landeswassergesetz einen Sportboothafen. Wenn ein Bojenfeld mit der Größenordnung eines Sportboothafens von See aus angelaufen werden kann und gem. Landeswassergesetz genehmigt wurde, muss, wie bei jedem anderen Sportboothafen auch, gem. der Sportboothafenverordnung ein Abfallbewirtschaftungsplan erstellt werden, unabhängig davon, ob der Sportboothafen zu einem Campingplatz gehört. Ebenso ist es unerheblich, ob der Sportboothafen von (beliebigen) fremden Sportbooten angelaufen wird oder nur von den Eigentümern/Pächtern/Mietern selbst.

Für Hafenauffangeinrichtungen (§ 4 SportboothafenV) gilt Folgendes:

- die Regelungen für „Sportboothäfen, die von See aus angelaufen werden können“ (§ 4 Abs. 2) gelten auch für Sportboothäfen, die indirekt über schiffbare Gewässer von See aus angelaufen werden können. Ob und welche Hafenauffangeinrichtungen in dem jeweiligen Sportboothafen vorgehalten werden müssen, ist im Einzelfall zu entscheiden.
- die „gefährlichen Schiffsabfälle“, die nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind (§ 4 Abs. 4) fallen nur ausnahmsweise an und können daher in der Regel vernachlässigt werden.
- für Hafenauffangeinrichtungen für Abwasser aus Sammel tanks (§ 4 Abs. 5) können lt. Satz 4 Ausnahmen zugelassen werden, um den Betrieb von gemeinsamen Hafenauffangeinrichtungen durch mehrere Hafenbetreiber zu ermöglichen. Dabei ist es unerheblich, ob sich die gemeinsamen Hafenauffangeinrichtungen innerhalb eines Gemeindegebietes oder eines Zuständigkeitsbereiches der Genehmigungsbehörde für den Abfallwirtschaftsplan befindet. Entscheidend ist, dass der gemeinsame Betrieb mit den jeweiligen Abfallbewirtschaftungsplänen genehmigt wird.

Sportboothäfen mit weniger als 300 Liegeplätzen genügen den Anforderungen, wenn eine vertragliche Mitbenutzung in einer „zumutbaren Entfernung“ vorhandenen Absauganlage sichergestellt ist. Dabei sollte zwischen Nord- und Ostsee differenziert werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen Kreisen/kreisfreien Städten kann folgende Regelung als Anhalt dienen: Als zumutbare Entfernungen können in der Ostsee 6 Seemeilen und in der Nordsee 12 Seemeilen angenommen werden.

Zu den Abfallbewirtschaftungsplänen (§ 5) wird auf die beigefügte Verwaltungsvorschrift und den Musterabfallbewirtschaftungsplan verwiesen. Für Sportboothäfen, die weder direkt noch indirekt über schiffbare Gewässer von See aus angelaufen werden können, sind keine Abfallbewirtschaftungspläne zu erstellen.

Nachstehend werden erläuternde Hinweise zur Verwaltungsvorschrift und zum Musterabfallbewirtschaftungsplan gegeben:

Art und Menge der aufgefangenen und behandelten Schiffsabfälle (Punkt 4):

- Für nicht gefährliche Schiffsabfälle sind als Mengen die Behältergröße, die Behälteranzahl und die Abfuhr pro Jahr anzugeben. Eine konkrete Mengenangabe ist nicht mehr zwingend erforderlich.
- Angaben zu Prognosen von Abfallmengen sind **nur** bei geplanten Änderungen/Erweiterungen des Sportboothafens notwendig. Hierbei erfolgt ebenso wie für die Mengenangaben der nicht gefährlichen Abfälle der vergangenen drei Jahre nur eine Auflistung von Behältergröße, Behälteranzahl und Abfuhr pro Jahr.
- Die Angaben der Abfallmengen für die gefährlichen Schiffsabfälle sind weiterhin in t, m³ oder l vorzunehmen. Diese konkreten Mengenangaben können aus den Entsorgungsbelegen entnommen werden.
- Für Abwasser aus Sammel tanks ist die jährliche Gesamtmenge des anfallenden Abwassers anzugeben.
- Inhalte von Chemietoiletten sind soweit vorhanden als entsorgte Mengen gesondert von den übrigen Abwassermengen aufzuführen. Inhalte von Chemietoiletten müssen gesondert entsorgt werden und dürfen nicht direkt in die Kanalisation gelangen.

Entsorgungsgebühren:

- Die differenzierte Angabe der Gebühren in Prozent oder Euro ist nicht mehr erforderlich. Es ist ausreichend aufzuführen, ob die Gebühren für die Erfassung und Entsorgung der aufgefangenen Schiffsabfälle in den veranschlagten Liegegebühren enthalten sind. Eine Angabe der Entsorgungsgebühren muss nur differenziert erfolgen, wenn die Gebühren für die Erfassung und Entsorgung nicht in den veranschlagten Liegegebühren enthalten sind. In diesem Fall ist eine Erläuterung des praktizierten Gebührensystems erforderlich.

Der genehmigte Abfallbewirtschaftungsplan ist vom Hafengebietebetreiber, z.B. durch Austausch, zu veröffentlichen.

Ich bitte Sie, mir die Genehmigung der Abfallbewirtschaftungspläne in Ihrer jeweiligen Zuständigkeit zur Kenntnisnahme mitzuteilen. Diese Mitteilung sollte gebündelt nach Genehmigung **aller** Pläne in der angefügten Liste erfolgen. Zu benennen sind dabei der Name des Hafens, der Ort und das Datum der erneuten Genehmigung. Eine Übersendung von Kopien der genehmigten Abfallbewirtschaftungspläne ist nicht erforderlich. Sollte eine Übermittlung von Daten an die EU zur Erfüllung von Berichtspflichten erforderlich werden, würde eine gesonderte Aufforderung erfolgen.